

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranjer, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röntgenpark 2.

Inserate: Die sechsgepaarte Nonpareillezeile oder deren Raum 1 Mark, Arbeitervermittlungen 50 Pfennig, Verbandsanzeigen 30 Pfennig pro Zeile.

Ein Zusatzvertrag.

Die große Aussperrung im Sommer dieses Jahres hatte neben dem materiellen Erfolg, den sie uns brachte, dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie gewissermaßen zu einem Wendepunkt in unserem Vertragswesen wurde. Schon in den Verhandlungen der Zentralvorstände, die der Aussperrung vorausgingen, war von den Unternehmern angeregt worden, unser Vertragswesen zu vereinheitlichen. Der Verwirklichung dieses Gedankens stehen aber Schwierigkeiten entgegen. Wir haben Landestarifverträge, die von den bezirklichen Organisationen abgeschlossen sind; die Zentralvorstände sind nicht mehr, wie früher unter der Geltung des Reichsmantelvertrages, Vertragsträger. Deshalb sind sie auch nicht befugt, von sich aus die Verträge abzuändern.

Die erwähnten Besprechungen wurden durch die Aussperrung unterbrochen. Deren Beilegung erfolgte bekanntlich in der Weise, daß ein aus Vertretern der beiderseitigen Zentralvorstände zusammengesetzter Schlichtungsausschuß gebildet wurde. Vor ihm verhandelten die Vertreter der Landesvertragsparteien, soweit sie sich nicht direkt verständigt hatten. Wo bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt wurde, machte der Schlichtungsausschuß einen Vorschlag. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages blieb den Parteien vorbehalten. Am Schlusse dieser Verhandlungen wurde am 27. Juni zwischen den beiderseitigen Zentralvorständen ein Protokoll aufgenommen, in dem es heißt:

„Die beiderseitigen Zentralvorstände sind darüber einig, daß bei etwaigen neuen Lohnverhandlungen während der Dauer der jetzigen Bezirkstarifverträge die gleiche Verhandlungsmethode angewandt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, daß bis zum Ablauf der jetzigen Lohnabkommen zwischen den beiderseitigen Organisationen ein Zusatzvertrag geschaffen wird, der die Aufgaben der beiderseitigen Zentralvorstände genau umschreibt. Ferner wird in Aussicht genommen, zur Auslegung der Mantelbestimmungen der Landestarifverträge wieder eine zentrale Schlichtungsinstanz zu schaffen. Nähere Vorlagen über die genannten Fragen werden sobald als möglich zwischen den Vorständen ausgetauscht, woraufhin die Verhandlungen aufgenommen werden sollen.“

In Ausführung dieser Vereinbarung traten die Vertreter der beiderseitigen Zentralvorstände am 28. September in München zusammen. In der Besprechung herrschte Übereinstimmung darin, daß an den geltenden Landestarifverträgen nichts geändert werden soll. Der Zweck der zu treffenden Abmachungen sollte lediglich sein, den Zentralvorständen ein formelles Mitwirkungsrecht beim Abschluß von Lohnabkommen und bei der Schlichtung von Vertragsstreitigkeiten einzuräumen. Das Fehlen einer solchen zentralen Instanz hat sich nämlich tatsächlich schon in manchen Fällen recht unangenehm bemerklich gemacht. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Verständigung über einen Zusatzvertrag, der neben den einzelnen Landestarifverträgen gelten soll. Zum Abschluß eines solchen Zusatzvertrages sind natürlich nur die Parteien der einzelnen Landestarifverträge zuständig. Der Beschluß der Zentralvorstände konnte sich daher nur darauf erstrecken, den Vertragsparteien gemeinsam zu empfehlen, den Zusatzvertrag durch Unterschrift zu vollziehen. Soweit es sich im Augenblick übersehen läßt, ist der Zusatzvertrag auch allgemein vollzogen worden, und er hat damit Rechtskraft erlangt.

Der Zusatzvertrag zerfällt in zwei Teile, A. Lohnamt, B. Schlichtung von Vertragsstreitigkeiten. Neu ist davon nur der erste Teil, das Lohnamt, eine Einrichtung, die wir auch in unseren früheren Verträgen nicht kannten. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Zusatzvertrages haben folgenden Wortlaut:

A. Lohnamt.

§ 1. Zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Löhne entsprechend den Bestimmungen des Landestarifvertrages wird ein zentrales Lohnamt gebildet.

§ 2. Das zentrale Lohnamt setzt sich zusammen aus je fünf Vertretern, die von den beiderseitigen Zentralvorständen bestimmt werden. Es ist beschlußfähig, wenn es mindestens mit je drei Vertretern besteht ist. Im Bedarfsfalle ist zu den Verhandlungen des Lohnamtes ein unparteiischer Vorsitzender mit Stimmrecht hinzuzuziehen. Der Vorsitzende wird von Fall zu Fall von den Zentralvorständen ernannt.

§ 3. Die beiderseitigen Zentralvorstände haben Verhandlungen über die Erneuerung des Lohnabkommens mit den Lohnverhandlungen anderer Tarifgebiete gleichzeitig und an einem Orte anzubereiten. Die Zeit solcher Verhandlungen bestimmen die Zentralvorstände.

Führen die Lohnverhandlungen zwischen den bezirklichen Vertragsparteien zu keiner Einigung, so ist das zentrale Lohnamt anzurufen, vor dem die Landesvertragsparteien zu erscheinen und zu verhandeln verpflichtet sind.

§ 4. Das zentrale Lohnamt gilt als vereinstimmte Schlichtungsstelle im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1923. Es hat die Aufgaben der behördlichen Schlichtungsorgane. Es wird zunächst als Einigungsamt tätig. Gelingt die Einigung nicht, so hat das Lohnamt unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden einen Schlichtungsbescheid zu fällen.

Einigungsvorschläge und Schlichtungsbescheide sind in jedem Falle für jedes Tarifgebiet getrennt abzugeben.

§ 5. Die Lohnverhandlungen sind so zeitig aufzunehmen, daß eine Erneuerung bis zum Ablauf des geltenden Lohnabkommens möglich ist.

§ 6. Bis zur Erledigung des Schlichtungsverfahrens vor dem zentralen Lohnamt dürfen Streiks und Aussperrungen nicht stattfinden. Die Vertragsparteien erhalten jedoch Handlungsfreiheit, sofern das Verfahren vor dem zentralen Lohnamt acht Tage nach Ablauf des Lohnabkommens nicht erledigt ist oder falls eine Partei die Vorschläge des Lohnamtes ablehnt. Eine Fristverlängerung durch die beiderseitigen Zentralvorstände ist zulässig.

§ 7. Findet das Verfahren vor dem zentralen Lohnamt nicht innerhalb der festgesetzten Fristen statt, oder kommt durch ein stattgefundenes Verfahren eine Lohnvereinbarung nicht zustande, so vertritt jede Partei darauf, von sich aus einseitig die behördlichen Schlichtungsorgane anzurufen.

Mit der Schaffung des Lohnamtes wird zum Ausdruck gebracht, daß die Parteien in der Holzindustrie den Willen haben, ihre Lohnstreitigkeiten nach Möglichkeit ohne fremde Hilfe zu schlichten. Bisher ist es mitunter vorgekommen, daß die Landesvertragsparteien, wenn sie bei Lohnverhandlungen nicht einig wurden, die behördlichen Schlichtungsinstanzen anriefen. Jetzt ist für diesen Zweck das Lohnamt die zuständige Stelle. Nur wenn auch hier keine Einigung zu erzielen ist, wird ein unparteiischer Vorsitzender zugezogen.

Der zweite Teil des Zusatzvertrages, der die Behandlung von Vertragsstreitigkeiten betrifft, ist umfangreicher, aber er läßt nur Bestimmungen wieder aufleben, die schon früher in Geltung waren. Es handelt sich im wesentlichen um das entsprechende Kapitel aus dem früheren Reichsmantelvertrag. Bekanntlich ist im vorigen Jahre nach langen Beratungen eine neue Fassung des Reichsmantelvertrages zwischen den Zentralvorständen vereinbart worden, doch hat dieser Mantelvertrag schließlich nicht die Sanktion der Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes gefunden. In der Folge wurden dann in den einzelnen Bezirken Landestarifverträge abgeschlossen, die inhaltlich mit dem abgelehnten Mantelvertrag übereinstimmen. Alle diese Landestarifverträge enthalten auch gleichlautende Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten. Als Instanzen sind hier die Schlichtungskommission und das Landestarifamt vorgesehen. Hierzu kommt nun noch das Haupttarifamt. Es gilt als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landestarifämter und kann nur von der an dem Streitfall beteiligten Zentral- oder Landesvertragspartei angerufen werden. Wenn eine örtliche Vertragspartei es anrufen will, dann muß sie sich der Vermittlung ihrer Landespartei bedienen. Die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind endgültig und bindend.

Mit dem Abschluß dieser Zusatzverträge hat sich materiell an dem geltenden Vertragsrecht nichts geändert. Die Landestarifverträge sind bis zum 15. Februar 1926 abgeschlossen, und sie gelten ein Jahr weiter, wenn sie nicht drei Monate zuvor gekündigt wurden. Ebenso ist es mit den Lohnabkommen, die neben den Verträgen abgeschlossen werden und die in ihnen festgesetzte Laufzeit haben. Trotzdem bedeutet der Zusatzvertrag einen Fortschritt in unserem Vertragswesen. Ob diesem Schritt in absehbarer Zeit ein weiterer folgt in der Richtung auf die Vereinheitlichung unseres Vertragswesens, läßt sich im Augenblick noch nicht übersehen. Das ist auch minder wichtig. Wertvoller aber ist die Einsetzung zentraler Instanzen, die nunmehr vertraglich befugt und verpflichtet sind, beim Abschluß von Lohnabkommen Hilfe zu leisten und Vertragsstreitigkeiten so zu entscheiden, daß wiederum für die Tarifverträge in der Holzindustrie ein einheitliches Recht gilt. Das ist ein Fortschritt, den wir begrüßen, ohne aber an ihn überschwängliche Hoffnungen über das Verhältnis unseres Verbandes zur Unternehmerorganisation zu knüpfen. Der natürliche Gegensatz bleibt bestehen, wenn auch in Einzelfällen die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten erleichtert wird.

Das Mitbestimmungsrecht und seine wohltätigen Wirkungen.

r. Für einen Menschen, der Selbstgefühl besitzt und etwas auf sich hält, gibt es wohl nichts Unangenehmeres, als wenn er sich in einer Gesellschaft von Menschen befindet, die ihn nicht auf der Rechnung haben, die ihn wie das fünfte Rad am Wagen einschlagen. Er fühlt sich zurückgesetzt und vernachlässigt, er verliert jegliches Interesse an der Unterhaltung, er freut sich, wenn er dieser Gesellschaft den Rücken wenden kann. Wie im privaten, so ist es auch im öffentlichen Leben.

Während im Mittelalter die freien Bürger und Bauern das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung hatten, so daß sie ihre Angelegenheiten nach eigener Entscheidung regelten, wurde durch das Aufkommen der Fürstenmacht um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts die mittelalterliche Gemeindefreiheit zu Grabe getragen. Die Fürsten, die sich auf die stehenden Heere und die neuerfindenden Feuerwaffen stützten, maßten sich die Alleinherrschaft (Autokratie) an und wurden Selbstherrscher. Die Obrigkeiten, mit hoher Weisheit vom Herrgott begnadet, trafen Anordnungen und gaben Befehle, die gewöhnlichen Leute mit dem beschränkten Untertanenverstand mußten stillschweigend gehorchen.

Die Massen ertrugen aus Gewöhnung und falscher Erziehung ihre Entrechtung als ein unabwendbares Geschick, sie erblickten darin eine göttliche Weltordnung, an der zu rütteln als todeswürdiges Verbrechen galt. Aber schon standen Männer auf, die diese Entrechtung als eine Entwürdigung und eine Zurücksetzung bitter empfanden, und die deshalb bemüht waren, die Autokratie der Fürsten und Obrigkeiten zu brechen und die Demokratie, das Mitbestimmungsrecht der Staatsbürger in Gesetzgebung und Verwaltung, durchzuführen. Es spielten sich heftige Kämpfe ab, denn die Autokratie wollte ihre Vorrechte nicht aufgeben, aber schließlich siegte doch der demokratische Gedanke. Das Volk teilte sich mit dem Fürsten in die Herrschaft, es hatte das Recht bekommen, durch gewählte Vertreter in Staat und Gemeinde darüber mitzubestimmen, wie die öffentlichen Angelegenheiten geregelt werden sollten. Dieser konstitutionalismus war allerdings vielfach nur ein Scheingebilde, da die Regierungen letzten Endes doch taten, was sie wollten, aber grundsätzlich war das Mitbestimmungsrecht proklamiert worden. Es kam nur noch darauf an, dieses Recht aus der Theorie in die Praxis umzusetzen.

Neben der politischen Demokratie gewann auch die wirtschaftliche Demokratie immer mehr an Boden. Wie im Staate einstmals die Fürsten und Regierungen das alleinige Bestimmungsrecht hatten, so waren im Wirtschaftsleben die Kapitalisten und ihre Vertreter Alleinherrscher. Sie übten diese Alleinherrschaft in den Betrieben aus, denn sie waren „Herren im Hause“, und die gesamte Wirtschaft stand unter ihrem überragenden Einflusse. Die zum Klassen- und Selbstbewußtsein erwachten organisierten Proletarier empfanden diese Wirtschaftsaufokratie als entwürdigend und beleidigend, weshalb sie sich bestreben, das Mitbestimmungsrecht im Betriebe und in der gesamten Wirtschaft zu erringen. Auch sie stießen auf den erbitterten Widerstand der Herren, aber auch ihnen gelang es, die Betriebs- und Wirtschaftsdemokratie in der Reichsverfassung festzulegen. Allerdings steht auch das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht einstmals noch auf dem Papier, es muß erst noch, wie jedes anderes Recht, zur Wirklichkeit werden.

Nach dieser kurzen Übersicht über die Entwicklung des Mitbestimmungsrechts dürfte es angebracht erscheinen, auch seine psychologische (seelische) Seite zu erörtern.

Die erste Wirkung des Mitbestimmungsrechts ist die Hebung des Selbstgefühls der zur Mitarbeit und Mitbestimmung Berechtigten. In dem alten autokratischen Fürstentum waren die Untertanen nur geduldete Leute, die verachtet und in jeder Weise zurückgesetzt wurden. Sie selbst hielten sich für minderwertig, denn das Gefühl der Minderwertigkeit war ihnen seit Jahrhunderten anezogen worden. Unterwürfigkeit, Demut, unbedingter Gehorsam, Treue bis zum Tode gegen das angekommene Fürstentum und die von Gott gesetzte Obrigkeit — das waren die höchsten Tugenden eines Untertanen. Als diese armen gedrückten Leute aber das Recht bekamen, im Staate mitzusprechen und an der Gestaltung des Staates mitzuarbeiten, konnten sie sich als Vollmenschen fühlen. Die Sklavengesinnung und Selbstverachtung, die man in ihr Herz hineingepflanzt hatte, machte dem Gefühl der Selbstachtung Platz, auch die Hundedemut und das Schweifwedeln vor den hohen Herren schwanden allmählich.

Auch im wirtschaftlichen Leben können wir die Beobachtung machen, daß sich seit der Einführung des Mitbestimmungsrechts das Selbstgefühl der Proletarier bedeutend gehoben hat. Einstmals fühlten sie sich lediglich als Arbeitstiere und Ausbeutungsobjekte, heute gewinnen sie langsam, aber sicher die Überzeugung, daß sie eine wichtige Rolle im Einzelbetriebe und im gesamten Wirtschaftsleben spielen. Sie sind Arbeits- und Wirtschaftssubjekte geworden.

denkende und wollende Menschen, die Arbeit und Wirtschaft beherrschen, sie sind keine Sklaven der Maschine mehr, sie stehen nicht mehr unter der Peitsche eines Sklaventreibers...

Eine weitere Wirkung des Mitbestimmungsrechts ist es, daß es in den Menschen das seelische Interesse an Staat und Wirtschaft weckt und stärkt. So lange ein Mensch unter seinen Mitmenschen nichts gilt und nichts zu sagen hat...

Das Mitbestimmungsrecht in Staat und Wirtschaft wird schließlich die Wirkung ausüben, daß das Streben nach Wissen und Bildung wächst. Das ist ja der grundlegende Unterschied zwischen dem alten Obrigkeitsstaate und dem modernen Volksstaat...

Im Wirtschaftsleben liegt die Sache gerade so. In der kapitalistischen Wirtschaft ist der Arbeiter lediglich Zeitsold einer Maschine, Nummer im Hauptbuch, Sklave des Kapitals. Er hat seine Arbeiten zu verrichten und muß das Maul halten...

Noch einige Worte zum Schluß: Jedes neue Recht, das die Unterschichten bekommen, ist der Ausdruck ihrer gesteigerten Macht. So hat sich auch das Mitbestimmungsrecht in Staat und Wirtschaft nur durchzusetzen vermocht...

Unterschichten die Befugnis, in staatlichen und wirtschaftlichen Dingen mitzureden und mitzuentcheiden, es legt ihm aber auch die Pflicht auf, sich mit diesen Dingen eingehend und gründlich zu beschäftigen...

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Der amtliche Lebenshaltungsindex.

Seit Ende 1919 werden vom Statistischen Reichsamt regelmäßige Erhebungen über die Kosten der Lebenshaltung veranstaltet und deren Ergebnisse veröffentlicht. Die Grundlagen für die Berechnung des Lebenshaltungsindex wurden wiederholt geändert...

Reichsamtes, der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen und landes- und städtestatistisches Amt zusammengefaßt, in längeren Beratungen verständigt hat. Auf die Methode, nach welcher der Index berechnet wird, soll hier nicht näher eingegangen werden...

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im September 1925.

Die Konjunkturentwicklung zeigt von Monat zu Monat nur geringe Änderungen, aber diese Änderungen sind solche zum Schlechteren. In welchem Maße sich die Wirtschaftslage bereits verschlechtert hat, erkennt man erst, wenn man den gegenwärtigen Zustand mit dem vor mehreren Monaten vergleicht...

grad in den Großbetrieben der Holzindustrie für den Monat September sind 601 Betriebe mit 97 797 Beschäftigten beteiligt. Außerdem wurde von sechs Betrieben mit 448 Arbeitern berichtet, daß sie wegen Streit oder Auslieferung stillgelegt sind...

Table with columns: Berufszweig, Anzahl (ber. Beschäft., entlassene, leerer Plätze), Geschäftsgang (gut, befriedigend, schlecht), and comparison of September 1925 vs August 1925 vs September 1924.

arbeit gemeldet. Letztere nimmt aber immer mehr zu, während die Überzeitarbeit zurückgeht. Im Monat August wurde aus 50 Betrieben mit 8774 Beschäftigten Kurzarbeit gemeldet, im September waren es 80 Betriebe mit 14 375 Arbeitern...

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende September 1925.

Table with columns: Gau, Bericht haben (Verwaltungsstellen, mit Mitgliedern), Arbeitslose am 30. 9. 25, Nicht berichtet haben (Verwaltungsstellen, mit Mitgliedern).

beitslosenzählung, die sich auf das gesamte Verbandsgebiet erstreckt. Hier wurden 1190 Verwaltungsstellen mit 302 405 Mitgliedern erfasst, während 73 Verwaltungsstellen mit 6601 Mitgliedern nicht rechtzeitig berichtet haben...

Table with columns: Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um Stunden, Juli 1925 (Betriebe, Beschäftigte), August 1925 (Betriebe, Beschäftigte), September 1925 (Betriebe, Beschäftigte).

gesteht. Diese „Union Label“ ist lediglich ein Appell an die öffentliche Meinung. Alle unter den von der amerikanischen Bruderschaft der Holzarbeiter festgelegten Bedingungen hergestellten Holzwaren werden mit einem Stempel der „Union Label“ versehen.

Ein anderes Mittel, dessen Zweck nach unserer Meinung von weit größerer Bedeutung ist, wird von dem unserer Internationalen Union angeschlossenen Holzarbeiter-Verband Großbritanniens („Amalgamated Society of Woodworkers“) angewandt.

Diese von unserem britischen Verbände ergriffene Maßnahme ist ein ausgezeichnetes Beispiel praktischer Gewerkschaftspolitik und trägt in zweifacher Weise dazu bei, gute Arbeitsbedingungen und insbesondere den Achtstundentag aufrechtzuerhalten und zu festigen.

Das Sekretariat unserer Internationalen Union der Holzarbeiter hat in dieser Angelegenheit wiederholt vermittelt. Exporteure in Schweden, Deutschland, Holland, Österreich und Ungarn haben ihre Fabrikate, insbesondere Türen, erst nach Großbritannien ausführen können, nachdem das Sekretariat unserer Internationalen Union auf Grund einer angestellten Untersuchung dem britischen paritätischen Ausschuss mitteilen konnte, daß die Arbeitsbedingungen in den betreffenden Fabriken im Einklang mit dem zuständigen Holzarbeiter-Verband festgelegt waren.

Die Parlamentsfraktion der britischen Arbeiterpartei hat kürzlich eine besondere Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hatte, eine Untersuchung über die unter dem sogenannten Sweating-System hergestellten Güter und Produkte einzuleiten.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist nunmehr veröffentlicht worden. Die Kommission schlägt dabei vor, alle Waren, die unter schlechteren als den in dem Washingtoner Abkommen festgelegten Bedingungen hergestellt werden, als unter dem Sweating-System hergestellte Waren zu betrachten und zu boykottieren.

Das Organ der britischen Arbeiterpartei, „Daily Herald“, weist dabei besonders auf das vom britischen Holzarbeiter-Verband gegebene Beispiel hin und stellt anlässlich dieser Maßnahme die Möglichkeit einer solchen Aktion fest.

Himmelsbach-Fernbach.

In dem Verleumdungsprozess Himmelsbach-Fernbach sollte am 18. Oktober über die von Dr. Hermann Himmelsbach gegen die erstinstanzliche Freisprechung des Herrn Fernbach vom Berliner „Holzmarkt“ eingelegte Berufung verhandelt werden.

Gewerkschaftliches.

Internationale Solidarität.

Bei der großen Aussperrung der dänischen Arbeiter in diesem Jahre sind den kämpfenden Kameraden fast 4 1/2 Millionen dänische Kronen als Unterstützung aus dem Ausland zugegangen. Die dänische Gewerkschaftszentrale hat nunmehr dem Internationalen Gewerkschaftsbund eine vorläufige Übersicht über die Herkunft der eingegangenen Gelder gegeben.

Table with 4 columns: Land, Betrag in dänisch. Kronen, Gewerkschaftsmitglieder, Auf den Kopf des Mitgliedes in dänisch. Kronen. Rows include Schweden, Holland, Deutschland, etc.

Diese Übersicht ist sehr lehrreich. Sie zeigt zunächst, daß die internationale Solidarität der Arbeiterklasse kein leerer Wahnsinn ist. Aus der Umrechnung der Unterstützungsgeldleistung auf das einzelne Mitglied lassen sich auch gewisse Schlüsse auf die Stärke des internationalen Solidaritätsgefühls in den einzelnen Ländern ziehen.

Gewerkschaftliche Verbandstage.

Der Eisenbahner-Verband tagte vom 21. bis 27. Juni in Köln. Zu gleicher Zeit hielt die Reichsgewerkschaft deutscher Eisenbahnbeamten und -angewandter ihren Verbandstag ab.

Der Deutsche Verkehrsband hielt seinen 12. Bundestag Mitte August in München ab. Der Verbandstag stimmte der kurz vorher getroffenen Vereinbarung zwischen den Verbänden der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Verkehrsarbeiter und der Kommunalbeamten zu, welche diese Verbände zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.

Literarisches.

Grundfragen deutscher Außenpolitik. Von Ernst Reichlich. Heft 2 der Sammlung „Der deutsche Arbeiter in Politik und Wirtschaft“.

Lokalbeamter gesucht.

Die Verwaltungsstelle Königsberg i. Pr. sucht zum 1. Dezember 1925 einen leitenden Lokalbeamten. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des letzten Verbandstages.

Mannheim-Ludwigshafen

Das Bureau unserer Verwaltungsstelle befindet sich nunmehr in T. S. 12, 5. Hs. parterre.

Schreinergehilfe

Ein tüchtig, zuverlässig, zweckmäßig für dauernde Beschäftigung gesucht.

Drehler für sofort gesucht.

Ein tüchtiger Drehler für sofort gesucht. Sorau, Rudolf-Bahn-Platz.

Ein Polierer, welcher mit dem

und Lackwerkzeugen für Stühle vertraut ist und ungelernete Leute anlernen kann, sofort gesucht.

Fertigpolierer zum baldigen

Ein tüchtiger Fertiger für Möbel, Stühle und Pianofortefabrik. Zweigfabrikation der Philipps- u. G. W. Schaffenburg.

Polieren von Massensartikeln

zu vergeben und bitten Sie, wenn Sie an der Expedition dieser Zeitung u. 613.

Fad- u. Vorlagenwerke

Für das gesamte Holzgewerbe liefert die

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes GmbH, Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2

Verbandsmitglieder! Schließt

zur Versicherung ab bei der Volksfürsorge, Hamburg 5

Geht! Karl Frenz,

Geht! Karl Frenz, geb. 1. Dezember 1866 in Gersdorf i. Thüringen. Nach dem Tode seiner Frau Karoline Frenz geb. Schlegel hat er sich mit der Holzindustrie beschäftigt und ist seit 1900 in der Holzindustrie tätig.

Günstiges Angebot! Emile Jola: Arbeit, Roman, in Ganzleinen. . . 2 Mk. Emile Jola: Wahrheit, Roman, in Ganzleinen. . . 2 Mk. Emile Jola: Fruchtbarkeit, Roman, Ganzleinen 2 Mk.

Technik des Stellmachers Heit 1 und 2, zu kaufen gesucht. Ortsverwaltung Bautzen. Hobelbänke, Holzwinden, Sparenbergstr. 11. Tischlerschule Blankenburg am Harz. Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt-Programm geg. Rückp.

Kollegen! Hobelbänke in jeder gewünschten Ausführung. Original Englische Bildhauer- u. Drechsler-Werkzeuge. Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West, Zehlendorfer Straße 33. Werkzeug-Katalog 1925

Wir empfehlen: Der praktische Möbelschreiner von Robert Buehler. Der Treppenbauer von Fritz Krieb. Ein Handbuch für die Praxis zur Herstellung von Treppen aus Holz.